

Werner Müller GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 67227 Frankenthal, Deutschland
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- b) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

2. Angebot/Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung und Entgegennahme der Lieferung oder Leistung zustande.
- b) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- c) Die im Angebot sowie in Prospekten und sonstigem Informationsmaterial enthaltenen Produktangaben sind Richtwerte, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor endgültiger und von beiden Vertragsparteien bestätigter Klärung aller technischer Details und nicht vor Eingang der sonstigen, vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse und einer vereinbarten Vorauszahlung.

4. Höhere Gewalt

Die Lieferfrist verlängert sich bei unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, insbesondere höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, allgemeinem Rohstoff- oder Energiemangel, behördlichen Maßnahmen, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung, auch wenn diese bei unseren Zulieferern auftreten, entsprechend deren Dauer.

5. Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer Entwicklungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

6. Preis/Zahlung

- a) Unsere Preise gelten zusätzlich Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt und zusätzlich etwaiger Steuern, Zölle und sonstiger öffentlicher Abgaben im Lande des Bestellers.
- b) Der Besteller kann mit Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, die Gegenansprüche beruhen auf demselben Vertragsverhältnis.
- c) Bei Zahlungsverzug berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Unser Anspruch auf Ersatz weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- d) Soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt, beginnen Zahlungsfristen ab dem Rechnungsdatum.
- e) Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie eine nach Vertragsabschluss eintretende wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers und eine dadurch hervorgerufene Gefährdung seiner Gegenleistung berechtigen uns, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen. Sie berechtigen uns ferner, auch alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen.

7. Gewährleistung

- a) Bei Lieferungen an Kaufleute bleibt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) unberührt.
- b) Für alle von uns selbst serienmäßig hergestellten Produkte – mit Ausnahme der 6 Monate ab Abfülldatum haltbaren eingefärbten Pasten – gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf 3 Jahre, beginnend mit der Übergabe der zu liefernden Ware auf den Transporteur, verlängert wird.
Für die Handelsware verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistung.
- c) Ein die Gewährleistung auslösender Fall liegt nicht vor, wenn – unsere Produkte nicht entsprechend unseren Empfehlungen und den Empfehlungen der Klebstoff- und Bodenbelagshersteller sowie gemäß VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) Teil C – Bodenbelagsarbeiten DIN 18365 – verarbeitet werden oder – wenn Flächen, die mit unseren Produkten bearbeitet werden, über das normale Maß hinaus beansprucht oder nicht ordnungsgemäß gepflegt werden.

8. Schadensersatz

- a) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- c) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse unter lit. a. und b. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Verpflichtungen aus Produzentenhaftung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Sicherungsrechte

a) Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung.
- (2) Der Besteller kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern oder verarbeiten. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft oder wenn mit dem Zweitkäufer bzw. dem Auftraggeber des Bestellers ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe unseres Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, und zwar mit Rang vor dem Rest. Hat der Besteller seine Forderung durch echtes Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor in Höhe unseres Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Die Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

- (3) Bis zum Erlöschen der in Absatz (2) erteilten Ermächtigung ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Bei Erlöschen der Ermächtigung sind wir befugt, die Abnehmer bzw. Auftraggeber des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- (4) Sicherungsübereignung bzw. –abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Der Besteller hat uns auf jederzeitiges Verlangen eine genaue Aufstellung der in unserem Vorbehaltsverhältnis stehenden Waren sowie der an uns abgetretenen Forderungen zu überlassen. Bei Erlöschen der in Absatz (3) erteilten Einzugsermächtigung hat uns der Besteller darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.
- (6) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Transport- sowie Leitungswasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller im voraus in Höhe des – gegebenenfalls anteiligen – Rechnungswerts der betroffenen Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

b) Andere Sicherheiten

- (1) Sollten der im vorstehenden Abschnitt lit. a. geregelte Eigentumsvorbehalt und/oder die übrigen uns eingeräumten Sicherheiten aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder sollten ihre Begründung oder ihre Geltung gegenüber Dritten von Voraussetzungen abhängen, deren Erfüllung für uns oder für den Besteller unmöglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, so können wir die Einräumung anderer banküblicher Sicherheiten verlangen und die Auslieferung der Ware von der Stellung derartiger Sicherheiten abhängig machen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Einräumung derartiger Sicherheiten erforderlich sind.

10. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- b) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen Frankenthal.
- c) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung des "Wiener Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf" (CISG) vom 11. April 1980.
- d) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankenthal. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers befugt.

Sitz der Gesellschaft:
67227 Frankenthal, Deutschland
Amtsgericht Ludwigshafen: HRB 21340

Geschäftsführer:
Manuel Gaub